

## Inhaltsverzeichnis

1. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 15.04.2025 1
2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 3

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadtverwaltung Schwarzenberg

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister Ruben Gehart.

Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Telefon: 03774 266-0, Fax: 03774 266-923, E-Mail: [stadtverwaltung@schwarzenberg.de](mailto:stadtverwaltung@schwarzenberg.de)

#### Redaktion:

Stadtverwaltung Schwarzenberg, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit/Innerer Service, Katrin Hübner, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Telefon: 03774 266-150, Fax: 03774 266-923, E-Mail: [k.huebner@schwarzenberg.de](mailto:k.huebner@schwarzenberg.de) (Tipps & Termine, Redaktionelles)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg:** Oberbürgermeister Ruben Gehart

Das Amtsblatt der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg wird auf der Internetseite der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg unter [www.schwarzenberg.de/amtsblatt](http://www.schwarzenberg.de/amtsblatt) als elektronische Ausgabe veröffentlicht. Ausdrucke können kostenfrei in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, bestellt werden. Darüberhinausgehende Einsicht gibt es im Rathaus Schwarzenberg.

# 1. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 15.04.2025

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.  
Erzgebirgskreis

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 15.04.2025

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 14.04.2025 mit Beschluss Nr. 054/2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 17.09.2024 beschlossen:

### § 1 Änderungen

§ 2 Absatz 5 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) wird neu gefasst:

- (5) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 3 Abs. 2 BauGB, eine andere oder zusätzliche als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in der Zeitung „BLICK.de, Ihr Lokalanzeiger für AUE und Umgebung“. Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 15.04.2025

  
R. Gehart  
Oberbürgermeister



### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird gemäß §§ 74, 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Zeit vom

**22. April 2025 bis zum 05. Mai 2025**

öffentlich ausgelegt.

Für **jedermann** besteht die Möglichkeit, den Entwurf im Bürgerservice der Stadtverwaltung Schwarzenberg (Rathaus), Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienstzeiten **öffentlich einzusehen**.

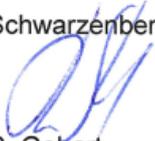
**Einwendungen der Einwohner und Abgabepflichtigen** zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 können **bis zum 16. Mai 2025** schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadtverwaltung Schwarzenberg/Erzgeb. abgegeben werden.

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Am Mittwoch besteht zusätzlich von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr die Möglichkeit der Einsichtnahme für jedermann oder der Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 03774 266-309.

Schwarzenberg, den 15.04.2025

  
R. Gehart  
Oberbürgermeister

